

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Uelzen der Stadtwerke Uelzen GmbH vom 1. Oktober 1996

Aufgrund der §§ 48 bis 51 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 1996 vom 20. Dezember 1995 (Nds. GVBl. S. 478), des § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust. VO NWG) vom 24. April 1990 (Nds. GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1992 (Nds. GVBl. S. 249) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) f.d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1530) wird verordnet:

§ 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden auf den Flurstücken 12/18 und 27/1 der Flur 3, Gemarkung Uelzen, gelegenen Brunnen 7, 9 und 10 und auf den Flurstücken 4/1 der Flur 4 und 1/2 der Flur 19, Gemarkung Uelzen, geplanten Brunnen 11 und 12 des Wasserwerkes Uelzen der Stadtwerke Uelzen GmbH, 29509 Uelzen, wird zum Schutze der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), III A und III B (weitere Schutzzonen).

(2) Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Uelzen, Veerßen; Hansen, Barnsen, Bohlsen, Stadorf, Wittenwater und Melzingen.

(3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in die auf den Seiten 156 und 157 mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 eingezeichnet.

(4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ist in den Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in diesen Karten maßgebend.

(5) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden in groben Zügen wie folgt beschrieben

a) Begrenzung der Schutzzone I

Die Grenze der Schutzzone I verläuft mit einem Radius von mindestens 10 m, gemessen vom

Brunnenrand, allseitig um jeden der fünf Grundwasserförderbrunnen.

b) Begrenzung der Schutzzone III A/III B

Von dem im Osten der Stadt Uelzen gelegenen Wasserwerk an der Ebstorfer Straße verläuft die Schutzgebietsgrenze nach Westen entlang eines Gewerbegebietes, einer Kleingartenkolonie und eines Wildgeheges, tangiert sodann die Gemarkungsgrenzen der Gemarkungen Veerßen und Hansen, durchläuft Flächen der Gemarkung Bohlsen, Barnsen, Stadorf und Wittenwater bis in Höhe des dortigen Wirtschaftsweges „Auf dem Abelberge“, der die westliche Grenze des Schutzgebietes bildet. Von dort schwenkt die Schutzgebietsgrenze zurück nach Osten, führt durch die Melzinger Heide in der Gemarkung Melzingen, verspringt an den „Stelgenkoppeln“ nach Süden, führt sodann weiter Richtung Osten erneut durch die Gemarkung Barnsen entlang des „Vesper Berges“ und dort vorhandener Hügelgräber zurück

in die Gemarkung Uelzen, durchquert den Stadforst Uelzen, tangiert die Forstsiedlung „Buchenberg“ und verläuft von dort entlang der DB-Strecke Hannover-Hamburg zurück zum Ausgangspunkt Wasserwerk der Stadt Uelzen.

c) Grenze zwischen den Schutzzonen III A/III B

Die Schutzgebietsgrenze zwischen den Zonen III A und III B verläuft in der Gemarkung Uelzen, Flur 2, von Norden nach Süden ausschließlich entlang von Waldwegen des Stadforstes Uelzen.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 3 NWG dadurch ersetzt, dass eine Ausfertigung bei der Bezirksregierung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, aufbewahrt wird.

Weitere Ausfertigungen liegen bei der Stadt Uelzen, 29525 Uelzen, Gemeinde Gerdau, 29581, Gerdau und Gemeinde Schwienau, 29638 Schwienau.

Ausfertigungen dieser Verordnung und der v.g., Karten; können bei den genannten Behörden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:

- a) zur Pflege der Schutzzone
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten. Ausnahmsweise kann die Benutzung für forstwirtschaftliche Zwecke durch den Landkreis Uelzen im Einvernehmen mit der Stadtwerke Uelzen GmbH ertaubt werden.

(4) Die in den Schutzzonen III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus Abs. 5:

Die mit einem „v“ bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in den jeweiligen Schutzzonen verboten. Die mit einem „bz“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (s. § 8).

Die mit einem * gekennzeichneten Handlungen und Anlagen unterliegen in der jeweiligen Schutzzone nicht den Beschränkungen des Katalogs der Schutzbestimmungen nach Abs. 5; unberührt bleiben jedoch Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung und gesetzliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Dies gilt insbesondere für die §§ 3,4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), für Anforderungen nach dem Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), sowie für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung i. d.

F. vom 13. Juli 1995 (Nds. GVBl. S. 199).

(5) Das Grundwasser gefährdende Handlungen und Anlagen in den Schutzzonen:

	Zone III A	Zone III B
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen	v	v
b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	V	V
c) Untergrundverrieselung häuslicher Abwässer		
aa) Siedlungen über 10 Wohneinheiten	V	V
bb) Siedlungen bis 10 Wohneinheiten und Einzelbebauung	bz	Bz
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	V	Bz
3. Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	Bz	Bz
4. Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser durch das bzw. aus dem Schutzgebiet	Bz	*
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	Bz	Bz
6. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	V	V
7. Aufbringen von Rohschlamm und Aufbringen von stärker belastetem Klärschlamm, der nicht unter die Regelungen der folgenden Schutzbestimmung Nr. 8 fällt	V	V
8. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Grünland) oder gärtnerisch genutzte Böden, soweit nicht nach § 4 AbfKlärV ohnehin verboten:		
a) bei weniger als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt		
aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. Februar des folgenden Jahres	V	V
- in der übrigen Zeit, wenn nicht unverzüglich bestellt wird	V	V
bb) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	V	V

<u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist		
cc) in der übrigen Zeit	*	*
b) bei mehr als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt - vom 1. Oktober bis 31. Dezember - in der übrigen Zeit	V *	V *
9. Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf		
a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden aa) am 1. Oktober bis 31. Dezember bb) in der übrigen Zeit	V Bz	V Bz
b) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
10. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot auf		
a) Grünland aa) vom 1. Oktober bis 31. Januar bb) in der übrigen Zeit	V *	V *
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. Februar des folgenden Jahres bb) in der übrigen Zeit, wenn nicht unverzüglich bestellt wird	V V	V V
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres <u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist bb) in der übrigen Zeit	V *	V *
d) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
11. Aufbringen von Stallmist	*	*
12. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden und von mehr als 210 kg/ha auf Grünland	V	V
13. Ausbringen von Reststoffen aus der Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V

14. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland) aa) jünger als 5 Jahre bb) älter als 5 Jahre	Bz V	Bz V
15. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	Bz	Bz
16. Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V
17. Umbruch von Dauerbrachen		
a) vom 1. Juli bis 31. Januar außer zur unmittelbar nachfolgenden Aussaat von Winterraps bis 30. September	V	V
b) vom 1. Februar bis 30. Juni ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	V	V
18. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen größer als 0,5 ha	Bz	Bz
19. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien	V	Bz
20.		
a) Anbau von Kartoffeln und Winterraps	*	*
b) Anbau von erwerbsgärtnerischen Kulturen	Bz	Bz
21.		
a) Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger aa) in Behältern mit Sickerwasserkontrolle bb) im übrigen	Bz V	Bz V
b) Lagerung von sonstigem Wirtschaftsdünger außerhalb undurchlässiger Anlagen Ausgenommen ist das Zwischenlager von Stallmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn er nach der Anfuhr umgehend verteilt wird.	V	V
22. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG und von festen auslaugbaren Stoffen (ausgenommen Naturkalk) außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V
23. Anlegen von Gärfuttermieten		

a) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	*	*
b) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner als 28% aa) Gärfuttermieten ohne dichte Sohle bb) Garfuttermieten mit Foliendichtung und mit Auffang der Silagesäfte cc) Garfuttermieten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und mit Auffang der Silagesäfte	V Bz *	V Bz *
24. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes		
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	*	*
b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot, soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten	V	V
c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot	V	V
25. Tierhaltung, soweit sie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist	Bz	Bz
26. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	V	V
27. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG		
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage aa) bis zu 40.000 l bb) über 40.000 l	Bz V	Bz V
b) bei oberirdischer Lagerung und bei einem Fassungsvermögen der Anlage aa) bis zu 100.000 l bb) über 100.000 l	Bz V	Bz V
28.		
a) Produktion wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und in öffentlichen Einrichtungen	V	V
b) Verwendung wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und in öffentlichen Einrichtungen	Bz	Bz
c) Verwendung von radioaktiven Stoffen in offener Form oder Produktion dieser Stoffe	V	V
d) Löschübungen und Erprobung mit dem Löschmittel „Schaum“		
e) Kettenschmiermittel für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und		

Kennzeichnung (RAL)	V	V
29. Transport wassergefährdender Stoffe	*	*
30. Transport wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	V	V
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	Bz	Bz
c) in Rohrleitungen (§ 161 Abs. 1 NWG), die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Umgang s. Nr. 27) aa) unterirdisch verlegt bb) oberirdisch verlegt	V Bz	V Bz
31. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung und Aufhalten dieser Stoffe	V	V
32. a) Ablagerung und Behandlung (außer Sortieren) von Abfällen b) Umschlagen, Sortieren und Zwischenlagern von Abfällen	V Bz	V Bz
33. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott und Autowracks	V	V
34. Errichtung von Gebäuden a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung b) für landwirtschaftliche Betriebe (außer Weideschuppen) c) in Siedlungen + Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden	Bz Bz Bz	Bz Bz *
35. Ausweisung von Baugebieten a) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung b) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V Bz	V Bz
36. Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	Bz	*
37. a) Bau von Bahnlinien b) Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn oder Rangierbahnhöfen	Bz V	* bz

38. Verwendung von wassergefährdenden, auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	V	V
39. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	Bz
40. Bau und wesentliche Änderung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	V	V
41. Durchführen von Manövern und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW Merkblatt W 106 entsprechen	Bz	Bz
42.		
a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten	Bz	Bz
b) Anlage von Tontaubenschießständen	V	V
c) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	Bz	Bz
43.		
a) Erweiterung von Friedhöfen	V	Bz
b) Neuanlage von Friedhöfen	V	V
44. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und von Tierkörperteilen (außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung)	V	V
45. Anlegen und Verändern von Fischteichen und Netzgehegehaltungen		
a) mit und ohne Freilegung des Grundwassers	Bz	Bz
b) zur Intensivierung der Bewirtschaftung	Bz	Bz
46. Gewinnung von Bodenschätzen, Bodenabbau und Erdaufschlüsse mit Freilegung des Grundwassers oder mit dauernder Verminderung der Deckschichten	Bz	Bz
47. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehende Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	Bz	Bz
48. Sprengungen	Bz	Bz
49. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung und für Weidepumpen bis 6 m Tiefe)	bz	bz
50. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	Bz
51. Beregnete Holzpolterplätze	Bz	Bz

--	--	--

§ 5

(1) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(2) Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(3) Die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre, aufzubewahren.

§ 6

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzug durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zu Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 7

(1) Die Wasserbehörden sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(2) Die Wasserbehörden können anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 8

(1) Der Landkreis Uelzen kann von den Verboten des § 4 in den Schutzzonen III A und III B und der Pflichten des § 5 im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern und
- b) die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

(2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des

Landkreises Uelzen vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

§ 9

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch vor Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerkträgers die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. § 5 NWG bleibt unberührt.

§10

(1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstück betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wasser Gewinnungsanlagen erforderlich sind, z.B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagen von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es der vorherige Ankündigung nicht.

§11

(1) Stellt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung dar, ist die Stadtwerke Uelzen GmbH verpflichtet, gemäß § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung auf Antrag gem. § 55 ff. NWG von der Bezirksregierung Lüneburg festgesetzt, wenn zwischen der Stadtwerke Uelzen GmbH und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

(2) Ausgleichszahlungen nach § 51 a NWG sind zu leisten, wenn eine der in § 4 aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränkt.

§12

(1) Ordnungswidrig nach §190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer Schutzbestimmung nach § 4 Abs. 5 zuwiderhandelt,
- b) entgegen § 5 Abs. 1 Auszeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
- c) den Pflichten nach § 5 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 5 NWG mit einer Geldbuße bis 100.000,- DM geahndet werden.

§13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 1. Oktober 1996
Bezirksregierung Lüneburg
502.5-62013/69
Im Auftrage
Pischel -Siegel -